

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Elisabeth Schreiber, Michel Brandt, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/331 –**

Deutschlands Finanzierung von Schutzgebieten im Kongo-Becken

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. August 2017 eröffneten Nationalparkwächter im Nationalpark Kahuzi-Biega in der Demokratischen Republik Kongo das Feuer auf Mbone Christian Nakulire, der nach Angaben seines Vaters auf der Suche nach Heilpflanzen unterwegs, in den Augen der Parkwächter jedoch ein Wilderer war. Der 17-jährige Mbone Christian Nakulire erlag seinen Schussverletzungen. Finanziert wurden die Parkwächter nach Auskunft von Survival International von der KfW und damit von der Bundesregierung (www.survivalinternational.de/nachrichten/11825). Die Eltern des Getöteten haben sich daraufhin mit einem Brief an die Bundesregierung gewandt und offizielle Beschwerde bei der KfW und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH eingelegt (www.survivalinternational.de/nachrichten/11825).

Die Bundesregierung finanziert mittels KfW und GIZ zahlreiche Schutzgebiete im Kongo-Becken. Zentrale Partner dabei sind der World Wide Fund for Nature (WWF), die Wildlife Conservation Society (WCS) sowie die Fondation Tri-National de la Sangha (TNS). Nach dem Bericht von Survival International (SI) „Wie werden wir überleben?“ (<https://assets.survivalinternational.org/documents/1685/wie-werden-wir-ueberleben-de.pdf>) werden Indigene in vielen dieser Gebiete massiv verfolgt und misshandelt. Die bezahlten Parkwächter und Wildhüter vertreiben und verprügeln, foltern und drangsalieren demnach viele der ursprünglich in den Schutzgebieten ansässigen indigenen Bewohner. Viele der Bewohner wurden so vertrieben. Die Misshandlungen durch Wildhüter finden auch in den Randgebieten außerhalb der Schutzgebiete statt. Forderungen der indigenen Parkbewohner Batwa wurden durch die Parkbehörden ignoriert (www.forestpeoples.org/en/environmental-governance-rights-based-conservation/news-article/2017/symptom-deeper-malaise-killing).

Laut Sachstand des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vom November 2017 (Stellungnahme zum Spiegel-Artikel vom 28. Oktober 2017 zum Kahuzi-Biega- Nationalpark/DR Kongo) zielen die vom BMZ finanzierten Projekte darauf ab, die indigene Bevölkerung in die Vorhaben miteinzubeziehen. SI beklagt jedoch, dass in den Nationalparks und Schutzgebieten oft keine freie, vorherige, informierte Zustimmung (free, prior and informed consent – FPIC) der indigenen Bewohner bestehe. Dabei

sehen nicht nur die Regularien von WWF und WCS (vgl. www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_und_Indigene_Voelker_deutsch.pdf) diese vor. Auch der Menschenrechtsleitfaden des BMZ besagt, dass bei Maßnahmen des Umwelt- und Ressourcenschutzes der FPIC-Grundsatz anzuwenden sei (www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/menschenrechte/Leitfaden_PV_2013_de.pdf, S. XIX). Sowohl für die KfW als auch für die GIZ sind die Vorgaben des Menschenrechtsleitfadens verbindlich.

In drei Nationalparks in Kamerun – Boumba Bek, Nki und Lobéké – gibt es seit langem Konflikte zwischen der Ethnie der Baka und dem WWF bzw. der jeweiligen Nationalparkverwaltung. SI hat in dem bereits zitierten Bericht „Wie werden wir überlegen?“ (S. 4 bis 48) dokumentiert, wie die Nationalparks ohne FPIC der Baka gegründet wurden, viele Baka in den letzten Jahrzehnten aus diesen Parks vertrieben oder Opfer von Gewalt der Nationalparkwächter wurden. Den Fragestellern liegt zudem eine interne Untersuchung des WWF vor („Analyse et évaluation participative de la mise en oeuvre des stratégies et principes du WWF sur les droits de l’homme dans les sites sélectionnés autour de Parcs Nationaux de Lobéké, Boumba Bek et Nki au Cameroun“), in dem viele Vorwürfe von SI bestätigt werden: die Baka seien nicht konsultiert und ihr Land ohne ihre Zustimmung in Nationalparks umgewandelt worden; die Nationalparkwächter benähmen sich wie Herren und Gebieter gegenüber den Gemeinden und initiierten Razzien (siehe auch: www.survivalinternational.de/nachrichten/11562). Der WWF hat die Existenz dieses Berichts zwar bestritten, dessen Existenz ist aber auch durch unabhängige Quellen belegt (siehe etwa <https://uncareer.net/vacancy/country-coordinator-indigenous-people-121315>). SI hatte diesbezüglich auch eine Beschwerde gegen den WWF bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingebracht. Laut SI hat die Organisation sich aus dem Verfahren jedoch wieder zurückgezogen, da der WWF nicht bereit war, der Forderung von SI nachzukommen, dass Schutzmaßnahmen in den Parks zukünftig der Zustimmung der Baka bedürften (www.africa-live.de/kamerun-wwf-verletzt-indigene-rechte-oecd-gespraech-gescheitert/#more-4040).

Gleich mehrere Nationalparks befinden sich in der Grenzregion zwischen Kamerun (Lobéké National Park), der Zentralafrikanischen Republik (Dzanga-Ndoki National Park) und der Republik Kongo (Nouabalé-Ndoki National Park). Der letztere wird auch von der KfW mitfinanziert (TNS Fonds; www.kfw-entwicklungsbank.de/PDF/Entwicklungsfinanzierung/L%C3%A4nder-und-Programme/Subsahara-Afrika/Projekt-Kamerun-Naturschutz-DE-2014.pdf). In der Studie „The Sangha Trinational World Heritage Site: The Experiences of Indigenous Peoples“ der International Work Group for Indigenous Affairs von 2014 (<https://www.iwgia.org/images/documents/popular-publications/world-heritage-sites-final-eb.pdf>, S. 103-118) wird dargelegt, dass in allen drei Nationalparks eine angemessene Einbindung der indigenen Bevölkerung fehle. Die indigenen Menschen leiden durch die starken Einschränkungen der Nationalparkverwaltung an zunehmender Armut und schlechtem Gesundheitszustand, zu letzterem siehe auch: <https://culanth.org/fieldsights/542-from-abundance-to-acute-marginality-farmsarms-and-forests-in-the-central-african-republic-1988-2014>.

Einer aktuellen Studie der Cambridge Universität zufolge sind von indigenen Gemeinschaften verwaltete Regenwaldschutzgebiete am besten geeignet für den Klima- und Waldschutz sowie den Erhalt der Artenvielfalt (www.nature.com/articles/s41598-017-10736-w). Wenn lokale Gemeinschaften mit Waldrechten ausgestattet sind, gibt es deutlich weniger Abholzung als in Gebieten, wo der Schutz des Baumbestands von staatlichen oder privaten Stellen kontrolliert wird. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Studie des World Resources Institutes (WRI) aus dem Jahr 2014. Die Forscher haben Daten von unterschiedlichen Landeigentumsverhältnissen in 14 walddreichen Entwicklungsländern abgeglichen. In Guatemala und Brasilien haben starke lokale Landbesitzrechte dafür gesorgt, dass die Entwaldungsrate um das Elf- bis 20-Fache geringer ist als

die Entwaldungsrate in staatlich oder privat kontrollierten Gebieten. In Teilen der mexikanischen Halbinsel Yucatán ist sie sogar um das 350-Fache geringer. Die Stärkung der Waldrechte lokaler Gemeinschaften ist demnach eine wichtige Waffe im Kampf gegen den Klimawandel (www.wri.org/our-work/project/securing-rights).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Wälder des Kongobeckens sind von herausragender globaler Bedeutung für das Klima und den Biodiversitätserhalt. Als zweitgrößtes tropisches Regenwaldgebiet der Welt bilden sie einen der wichtigsten verbleibenden natürlichen Kohlenstoffspeicher und bieten Lebensraum für eine extrem reichhaltige und vielfältige Flora und Fauna. Die Erhaltung der Wälder des Kongobeckens als globales Gut liegt daher im Interesse der gesamten Weltbevölkerung.

Ziel der konkreten Schutzgebietsvorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) ist die Verbesserung des Managements der Schutzgebiete in Kooperation mit der lokalen Bevölkerung als primärer Zielgruppe des Vorhabens (partizipativer Ansatz). Die Bewahrung der einzigartigen Flora und Fauna der Schutzgebiete des Kongobeckens kann nur in Kooperation mit der Bevölkerung gelingen. Gleichzeitig sichert sie ihre Lebensgrundlage. Naturschutz und Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte indigener Bevölkerung, sind deshalb kein prinzipieller Gegensatz. Die Verwirklichung zahlreicher Menschenrechte, wie des Rechts auf Nahrung, Gesundheit oder Wasser, ist in vielfältiger Weise abhängig von einer intakten Natur, sowohl für die indigene Bevölkerung als auch weit über das geschützte Gebiet und die Anrainerbevölkerung hinaus. Die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung sowie die Achtung und der Schutz von Menschenrechten, inkl. der Rechte indigener Völker, sind seit Beginn der Aktivitäten zentrale Leitlinien für die Arbeit der deutschen EZ.

Die internationalen Standards für Menschenrechte und die entwicklungspolitischen Vorgaben des BMZ haben sich seit dem Beginn des EZ-Engagements 1985 weiterentwickelt. Das heute gültige BMZ-Menschenrechtskonzept erschien im Jahr 2011, der BMZ-Menschenrechtsleitfaden im Jahr 2013. Die Aktivitäten der deutschen Durchführungsorganisationen haben sich mit diesen wachsenden Anforderungen kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Mehrzahl der Schutzgebiete, in denen die deutsche EZ heute tätig ist, wurde lange vor dem Beginn des deutschen EZ-Engagements gegründet. Eine nachträgliche Einholung der „freien, vorherigen und informierten Zustimmung“ („free, prior and informed consent“ – FPIC) der indigenen Bevölkerung ist aufgrund der Natur dieses Prozesses nicht möglich.

Für laufende und zukünftige Maßnahmen werden im Einklang mit dem BMZ-Menschenrechtsleitfaden und entsprechend der aktuellen Anforderungen internationaler Standards derzeit die Erstellung und Umsetzung von „Indigenous Peoples Frameworks“ und „Indigenous Peoples Plans“ vorbereitet. Letztere sollen auch die negativen Auswirkungen ausgleichen, die aus heutiger Sicht aufgrund eines in der Vergangenheit fehlenden FPIC-Prozesses durch die Partnerregierungen entstanden sind (d. h. vor dem Beginn der deutschen Unterstützung) und die zum Teil bis heute nachwirken. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile oftmals sehr unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen innerhalb der indigenen Bevölkerung bezüglich der weiteren Schutzgebietsentwicklung und ihrer Rolle dabei bestehen.

Darüber hinaus zeichnet sich das Kongobecken seit vielen Jahren durch eine volatile Sicherheitslage, instabile politische und sich verschlechternde sozioökonomische Rahmenbedingungen für die ländliche Bevölkerung und in Teilen bürgerkriegsähnliche Zustände – wie im Osten der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) und der Zentralafrikanischen Republik (ZAR) – aus. Gleichzeitig sind die einzig verfügbaren Partnerinstitutionen für die EZ-Vorhaben oftmals durch gravierende, nur langsam veränderbare Governance-Defizite und Kapazitätsengpässe gekennzeichnet.

Angesichts dieses extrem schwierigen Kontextes bedarf es eines realistischen Maßstabs zur Bemessung, Bewertung und Abwägung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen der deutschen EZ-Maßnahmen. Häufig ist schon viel erreicht, wenn unter solchen Rahmenbedingungen die Verschlechterung der Situation zumindest temporär abgemildert werden kann. Positive Veränderungen sind in einem solchen Kontext nur über einen sehr langfristigen und geduldigen Umsetzungs- und Beteiligungsprozess mit den politischen Trägern und den lokalen Gemeinschaften möglich. Interventionen zur Verbesserung der Lebensgrundlage (inkl. der Menschenrechte) sind mit erhöhten Risiken, auch bezüglich der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen durch die Partnerinstitutionen, verbunden.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass im Rahmen einer partnerorientierten EZ nur eine Unterstützung in Richtung Etablierung und Umsetzung internationaler Standards erfolgen kann, aber keine Weisungsbefugnis seitens der deutschen EZ bezüglich der Partnerinstitutionen und hier insbesondere bezüglich des Parkpersonals besteht. Kritische Entwicklungen und Defizite werden aber von der Bundesregierung offen mit den Partnern erörtert.

Die Bundesregierung bedauert zutiefst, dass es im Schutzgebiet Kahuzi-Biega zum tragischen Tod eines 17-jährigen Batwa gekommen ist. Er wurde durch einen Parkwächter erschossen (siehe Antwort zu Frage 16).

Die Bundesregierung ist der festen Überzeugung, dass es weder sinnvoll ist, sich vom Prinzip der Partnerorientierung abzuwenden, noch EZ-Maßnahmen jetzt einzustellen, weil Partnerinstitutionen zum Zeitpunkt der Gründung der Schutzgebiete nicht oder noch nicht ausreichend einen FPIC eingeholt haben. Ein Rückzug würde die Möglichkeiten zur Durchsetzung der berechtigten Interessen der indigenen Bevölkerung deutlich schmälern, da diese leider häufig auch der Diskriminierung durch andere lokale Bevölkerungsgruppen ausgesetzt und wirtschaftlich benachteiligt ist.

Die deutsche EZ geht daher gemeinsam mit anderen Gebern im Kongobecken bewusst den langen schwierigen Weg, Verbesserungen in Richtung eines effektiveren und gerechteren Schutzgebietsmanagements unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung voranzutreiben.

1. Welche Nationalparks und sonstigen Schutzgebiete hat die Bundesregierung seit 2005 in den Ländern Kamerun, Tschad, der Republik Kongo, der Demokratischen Republik Kongo sowie der Zentralafrikanischen Republik mit welchen finanziellen Mitteln unterstützt, aus welchen Budgettöpfen (Haushaltstitel) kamen die Mittel, und über welche staatlichen Organisationen (KfW, GIZ etc.) erfolgte die Finanzierung?

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

2. Was wurde mit den Geldern im Einzelnen finanziert (bitte nach finanzierten Organisationen, den konkreten Maßnahmen und den Finanzierungszielen auflisten)?

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

3. In welchen Fällen hat die Bundesregierung seit 2005 die Umsetzung von Strafverfolgung im Wildtierschutz (etwa durch die Unterstützung von Wildhütern) im Kongo-Becken unterstützt (bitte jeweils angeben, was und in welchem Umfang die Bundesregierung hier jeweils finanziert hat)?

Die im Rahmen deutscher EZ finanzierten Maßnahmen in Schutzgebieten umfassen:

- die Unterstützung der Parkverwaltung inklusive der Erstellung und Umsetzung von Managementplänen des Parks, Finanzierung von Infrastruktur und Ausrüstung der Parkverwaltung (z. B. Parkgebäude, Unterkünfte für das Personal und Pisten),
- die Ausstattung des Parkpersonals (Fahrzeuge, Zelte, GPS, Rationen u. Ä.; Waffen oder Munition werden von der deutschen EZ grundsätzlich nicht finanziert) sowie Aufstockung des Gehalts zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes,
- die Ausbildung des Parkpersonals, wobei auf die Berücksichtigung von Menschenrechten und Verfahren friedlicher Konfliktlösung Wert gelegt wird,
- Unterstützung der lokalen Bevölkerung bei Bildung (Finanzierung von Schulgeld, Schulausstattung) und in der Landwirtschaft sowie durch die Schaffung von Verdienstmöglichkeiten (Anstellungen im Bereich des Parkmanagements).

Eine genaue Zuordnung einzelner Finanzierungsposten ist nicht möglich.

Die Wildhüter sind Angestellte des kongolesischen Staates. Weder die Bundesregierung noch ihre Durchführungsorganisationen haben ihnen gegenüber Weisungsbefugnis.

4. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Widerspruch zwischen dem im eigenen im Menschenrechtsleitfaden des BMZ festgeschriebenen Anspruch, die indigene Bevölkerung in finanzierte Vorhaben miteinzubeziehen, und den Berichten von SI, dass die indigenen Bewohner der Schutzgebiete im Kongo-Becken nicht im Sinne eines free, prior and informed consent (FPIC) einbezogen wurden und werden?

Die Mehrzahl der Schutzgebiete, in denen die deutsche EZ heute tätig ist, wurde lange vor dem Beginn des deutschen EZ-Engagements gegründet. Eine nachträgliche Einholung und Dokumentation des FPIC der indigenen Bevölkerung ist aufgrund der Natur dieses Prozesses nicht möglich. Im Einklang mit dem BMZ-Menschenrechtsleitfaden und entsprechend der aktuellen Anforderungen internationaler Standards (z. B. gefordert von Weltbank im Operational Manual OP 4.10 – Indigenous Peoples und der Internationalen Finanz-Corporation im IFC Performance Standard 7 – Indigenous People, PS 7) werden derzeit für laufende Maßnahmen unter anderem die Erstellung und Umsetzung von Indigenous Peoples Frameworks und Indigenous Peoples Plans vorbereitet. Die Indigenous Peoples Plans sollen dabei auch die negativen Auswirkungen ausgleichen, die aus heutiger Sicht aufgrund eines in der Vergangenheit fehlenden FPIC-Prozesses durch

die Partnerregierungen entstanden sind (d. h. vor dem Beginn der deutschen Unterstützung).

5. Für welche Finanzierungen kann die Bundesregierung belegen, dass die Errichtung der Schutzgebiete erst nach dem Einholen eines FPIC der betroffenen indigenen Gemeinden erfolgte?

Wie sah dieser FPIC jeweils aus, und wo ist der Prozess bzw. eine Einigung jeweils dokumentiert?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass WWF und WCS ihre Menschenrechtsstandards insbesondere bezüglich des FPIC-Grundsatzes einhalten?

WWF und WCS sind im Rahmen der von der EZ finanzierten Maßnahmen insofern an die Menschenrechtsstandards der Bundesregierung gebunden, als die Weiterleitung von Mitteln an Nichtregierungsorganisationen im Rahmen von Vorhaben der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit (FZ, TZ) im Einklang mit dem an die Durchführungsorganisationen erteilten Auftrag des BMZ stehen muss.

7. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass TNS keine Schutzgebiete oder Anti-Wilderei-Maßnahmen im Kongo-Becken unterstützt, die nicht die Zustimmung indigener Völker erhalten haben oder in anderer Form zu Menschenrechtsverletzungen beitragen?

Die Naturschutzstiftung Fondation Tri-National de la Sangha (FTNS) wurde zur nachhaltigen Finanzierung der Nationalparks im Schutzgebietskomplex Tri-National de la Sangha (TNS) gegründet. Sie finanziert Maßnahmen in diesen Nationalparks auf der Basis von deren Jahresarbeitsplänen, deren Förderfähigkeit auch von der Einhaltung von Menschenrechtsstandards abhängig ist. Darunter fallen auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Wilderei und illegalem Wildtierhandel.

8. Inwiefern haben Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien bzw. von KfW oder GIZ seit 2005 Reisen in die Naturschutzgebiete der Kongo-Region unternommen, um sich über die Lage der indigenen Gruppen in und um die Schutzgebiete zu informieren, und was waren die Ergebnisse dieser Reise (bitte jeweils einzeln anführen)?

Es werden regelmäßig Reisen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von BMZ und den Durchführungsorganisationen sowie von Experten/-innen in die Projektregion unternommen. Ziel dieser Reisen ist eine Betrachtung der Entwicklungen und Wirkungen im Projekt und – z. B. bei Veränderung der Rahmenbedingungen – die Unterbreitung von entsprechenden Handlungsvorschlägen. Die Ergebnisse dieser Reisen bilden neben örtlichen Fortschrittskontrollen die Basis für die Berichte über den Fortgang der geförderten Maßnahmen, die gemäß der zwischen BMZ und seinen Durchführungsorganisationen vereinbarten Leitlinien regelmäßig erstellt werden.

9. Für welche Schutzgebiete sind der Bundesregierung Konflikte mit lokalen indigenen Gemeinden bekannt, und worin bestehen die Konflikte jeweils (bitte einzeln mit Ort und Jahr auflisten)?

Außer den konkreten Zwischenfällen in den Schutzgebieten Kahuzi-Biega und Tri-National de la Sangha sind der Bundesregierung keine weiteren konkreten Konflikte bekannt. Grundsätzlich ist der Bundesregierung bewusst, dass es im Schutzgebietsmanagement wegen der Nutzungseinschränkungen zu Konflikten mit der lokalen Bevölkerung kommen kann, einschließlich der indigenen Gemeinschaften. Dabei handelt es sich nach vorliegenden Informationen einerseits um laufende Aushandlungsprozesse, andererseits um tragische Einzelfälle, die individuell mit den jeweiligen politischen Trägern im Land adressiert werden. Zusätzlich erfolgt im Rahmen der Erstellung der Indigenous Peoples Plans eine Aufarbeitung der gegebenenfalls grundsätzlich zugrunde liegenden jeweiligen Problematik.

10. Für welche von der Bundesregierung mitfinanzierten Schutzgebiete im Kongo-Becken gibt es nach Auskunft der Bundesregierung auch Lizenzen für Holzfirmen oder Jagdlizenzen (bitte einzeln ausweisen)?

In den Schutzgebieten bzw. Nationalparks selbst ist jegliche Nutzung verboten. Der Schutzgebietskomplex Tri-National de la Sangha besteht neben den von der Bundesregierung vor allem geförderten Nationalparks allerdings auch aus angrenzenden Schutzzonen anderer International Union for Conservation of Nature-Kategorien (IUCN), in denen eine Nutzung durch Forstbewirtschaftung und (traditionelle) Jagd in ausgewiesenen Zonen vorgesehen ist und für die die Partnerländer entsprechende Lizenzen vergeben haben.

11. Inwiefern wird sich die Bundesregierung dazu verpflichten, keine Lizenzvergaben an Forstunternehmen oder kommerzielle Jäger mehr zu unterstützen, die auf dem Land indigener Völker im Kongo-Becken operieren, wenn sie dazu nicht die freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) der Indigenen erhalten haben?

Die Lizenzvergabe an Forstunternehmen oder kommerzielle Sportjäger liegt im Ermessen der Partnerländer und wird nicht von der Bundesregierung unterstützt. Im Rahmen des Vorhabens Programme de Promotion de l'Exploitation Certifiée des Forêts (PPECF) unterstützt die Bundesregierung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Holzunternehmen dabei, internationale Standards der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu erfüllen, wozu auch die Berücksichtigung der Rechte der indigenen Bevölkerung gehört.

12. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit 2005 ergriffen, um die Regierungen von Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo, der Republik Kongo und des Tschad zu unterstützen, Rechtsvorschriften zum Schutz indigener Landrechte zu entwickeln und einzuhalten?

Die Sicherung der Rechte indigener Völker wurde mittels bilateraler EZ-Maßnahmen in die Beratung der Partner zu Normen und Standards im Schutzgebietsmanagement eingebracht. Durch Workshops und Fortbildungsmaßnahmen werden die Partner für das Thema sensibilisiert und auch im Hinblick auf Dialog- und Konsultationsmechanismen zwischen Parkverwaltung und Anrainerbevölkerung, einschließlich der indigenen Gemeinschaften, qualifiziert.

Außerdem hat die Bundesregierung die Zentralafrikanische Waldkommission (Commission des Forêts d'Afrique Centrale, COMIFAC) bei der Erstellung einer regionalen Richtlinie zur Beteiligung lokaler und indigener Bevölkerungsgruppen am nachhaltigen Waldmanagement (Directive sous-regionale sur la participation des populations locales et autochtones et des ONG a la gestion durable des forêts d'Afrique Centrale) unterstützt, die 2010 von der COMIFAC-Ministerkonferenz für alle Mitgliedstaaten verabschiedet wurde. Die Anwendung bzw. Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedsländern wurde gefördert.

Das regionale Netzwerk der indigenen und lokalen Bevölkerungen zum nachhaltigen Management der Forstökosysteme in Zentralafrika (REPALEAC-regional) wie auch nationale Netzwerke indigener Völker (z. B. in der DR Kongo, in Kamerun und in der ZAR) wurden in ihrer Lobbyarbeit und ihren Bemühungen zur Einrichtung sogenannter „territories and areas conserved by indigenous peoples and local communities (ICCAs)“ – Gebiete, die von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften erhalten werden – gestärkt. Aktuell hat REPALEAC mit Unterstützung der deutschen EZ eine regionale Strategie zur wirksamen Partizipation und Teilhabe indigener Bevölkerungsgruppen an Governance und nachhaltiger Bewirtschaftung von Land und natürlichen Ressourcen im Kongobecken erarbeitet. Dabei wurden auch Indikatoren formuliert, um die Bemühungen der COMIFAC-Mitgliedsländer bei der Umsetzung der Strategie und der Anwendung anerkannter Standards zum Schutz der Rechte indigener Völker zu messen und politisch nachzuhalten.

13. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit 2005 ergriffen, um zu gewährleisten, dass indigene Völker im Kongobecken nicht als „Wilderer“ kriminalisiert werden oder Misshandlungen ausgesetzt sind, wenn sie jagen, um ihre Familien zu ernähren?

Wichtiger Aspekt der Aus- und Weiterbildung von Parkpersonal ist immer die Einhaltung menschenrechtlicher Standards. Im Rahmen der Errichtung einiger Schutzgebiete wurden zudem Jagdzonen ausgewiesen, deren Nutzung der indigenen Bevölkerung zur Fortsetzung ihrer traditionellen Lebensweise vorbehalten ist.

14. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass indigene Personen, die von ihren Projekten in Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo, der Republik Kongo und des Tschad betroffen sind, schnell, sicher und effektive Beschwerden vorbringen können, auch wenn sie nicht lesen oder schreiben können und keinen Zugang zu einer Telefon- oder Internetverbindung haben?

Sowohl die KfW als auch die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) verfügen über Beschwerdemechanismen, die in mehreren Sprachen zugänglich sind. Indigene Personen können sich bei der Einreichung der Beschwerde durch Dritte oder NGOs unterstützen lassen, bzw. nicht direkt betroffene Personen, wie NGOs, können sich im Namen von Betroffenen beschweren und z. B. etwaige sprachliche oder technische Barrieren überbrücken. In einigen Schutzgebieten existieren bereits Beschwerdemechanismen vor Ort auf Projektebene, die die Einschränkungen bezüglich Sprache und Schriftform explizit berücksichtigen.

Auf die Antwort zu Frage 32 wird verwiesen.

15. Warum hat das BMZ zwar ein Konzept zur Zusammenarbeit mit indigenen Völkern in Lateinamerika und der Karibik vorgelegt (vgl. www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/archiv/reihen/strategiepapiere/Konzept139.pdf), jedoch immer noch nicht für Afrika?

Die Situation indigener Völker in Lateinamerika unterscheidet sich erheblich von der Situation indigener Völker in Afrika. Die meisten lateinamerikanischen Länder haben die Konvention 169 (C169) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ratifiziert und indigene Rechte in ihren Verfassungen verankert. Indigene Völker und ihre Organisationen treten selbstbewusst als legitime politische Akteure auf. In Afrika dagegen hat nur ein Land (ZAR) C169 ratifiziert. Die meisten Länder erkennen indigene Völker nicht als solche bzw. als Inhaber spezifischer Gruppenrechte an. Indigene Völker werden oft massiv diskriminiert und sind wenig repräsentativ organisiert.

Angesichts der politischen Sensibilität besteht in vielen afrikanischen Ländern das Risiko, dass öffentliche Forderungen nach zusätzlichen Rechten etwa auf politische Selbstbestimmung oder vermeintlich privilegierten Zugang zu Ressourcen für bestimmte Gruppen Konflikte zwischen Gruppen bzw. zwischen diesen und dem Staat erzeugen bzw. bestehende Konflikte verschärfen würden. Dies betrifft Fälle, in denen von unterschiedlichen Gruppen konkurrierende Ansprüche auf Land oder Ressourcen erhoben werden oder solche Forderungen Gruppen für den Vorwurf angreifbar machen, die Autorität des Staates herauszufordern oder die nationale Sicherheit zu gefährden. Wo es z. B. für FPIC keine Grundlage in der nationalen Gesetzgebung gibt kann es im Interesse der Förderung indigener Rechte liegen, dass Konsultationsprozesse zwar FPIC-konform organisiert sind, aber nicht als FPIC bezeichnet werden.

Vor diesem Hintergrund und um das Do-no-harm-Prinzip nicht zu verletzen, hat das BMZ bisher davon Abstand genommen, seine Forderungen nach Respekt für indigene Rechte öffentlichkeitswirksam in einem spezifischen Konzept für die Zusammenarbeit mit indigenen Völkern in Afrika zu erklären.

16. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Ermittlungsstand bezüglich der Erschießung von Mbone Christian Nakulire im Nationalpark Kahuzi-Biega in der Demokratischen Republik Kongo?

Der der Tötung angeklagte Fährtenleser, wie der Verstorbene selbst Angehöriger der Batwa, ist nach unserem Kenntnisstand seit dem Vorfall im Zentralgefängnis in Bukavu inhaftiert. Nach Auskunft der kongolesischen Naturschutzbehörde ICCN ist ein Prozessdatum noch nicht fixiert. Die Bundesregierung hält die weitere Entwicklung über ihre Durchführungsorganisationen beim Projektträger nach.

17. Inwiefern wird die Bundesregierung zukünftige Unterstützung für den Nationalpark Kahuzi-Biega davon abhängig machen, dass die Batwa ihre freie und informierte Zustimmung erteilt haben, wie es das Menschenrechtskonzept des BMZ vorsieht?

Die Gründung bzw. die Erweiterung des Nationalparks Kahuzi-Biega (PNKB) fand vor dem deutschen Engagement statt. Zu diesem Zeitpunkt galten weder das Menschenrechtskonzept des BMZ noch das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO-Konvention 169), noch die United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (UNDRIP) oder der FPIC-Grundsatz. Eine nachträgliche Einholung der freien,

vorherigen und informierten Zustimmung der Batwa zur Einrichtung des Schutzgebietes ist aufgrund der Natur dieses Prozesses daher ex-post nicht möglich. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Seit Beginn des deutschen EZ-Engagements wurde im PNKB allerdings ein Naturschutzansatz gewählt, der durch die Einbindung der Anrainerbevölkerung in das Schutzgebietsmanagement sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen darauf abzielt, neben ökologischen langfristig auch soziale und wirtschaftliche Verbesserungen für alle Bevölkerungsgruppen, darunter auch die Batwa, zu bewirken. Die Sicherung der Rechte indigener Völker wurde zudem in die Beratung zu Normen und Standards im Schutzgebietsmanagement eingebracht und ist in relevante Partner-Dokumente aufgenommen worden. Deren Umsetzung wurde durch Workshops und Fortbildungsmaßnahmen mit den Partnern vor Ort gefördert.

In Anlehnung an die Weiterentwicklung der internationalen Standards für Menschenrechte haben über die Jahre hinweg auch die Durchführungsorganisationen KfW und GIZ ihre Verfahren und Instrumente angepasst. Gemäß den aktuellen Verfahren ist von den Durchführungsorganisationen eine Prüfung menschenrechtlicher Wirkungen und möglicher nicht-intendierter negativer Wirkungen auf Menschenrechte durchzuführen. Die möglichen Auswirkungen von EZ-Maßnahmen auf die Bevölkerung einschließlich indigener Völker werden im Rahmen der Projektplanung untersucht.

So werden z. B. im Rahmen der Vorbereitung des Neuvorhabens/der Durchführung der neuen Phase mit Beteiligung der betroffenen Indigenen-Gemeinschaften und der nationalen Naturschutzbehörde spezielle Indigenous Peoples Frameworks und -Plans entsprechend internationaler Standards und im Einklang mit dem BMZ-Menschenrechtsleitfaden entwickelt (vgl. Weltbank OP 4.10 und IFC PS 7). Im Rahmen dieser Pläne sollen Maßnahmen vereinbart werden, die die in der Vergangenheit entstandenen negativen Auswirkungen und – so weit als möglich – auch mögliche Versäumnisse adressieren. Ebenso sollen für künftige Aktivitäten die notwendigen Beteiligungsprozesse einschließlich Vorgaben für den Prozess des FPIC festgelegt, sowie die Konzeption für künftige gezielte Unterstützungsprogramme für Batwa-Gemeinschaften und sich daraus ergebende konkrete Maßnahmen gemeinsam erarbeitet werden.

18. Inwiefern besitzt die Bundesregierung Kenntnisse über den internen Bericht des WWF zur Menschenrechtslage in den Nationalparks im Süden Kameruns?

Die Bundesregierung besitzt keine Kenntnisse über den internen Bericht des WWF.

19. Wann hat die Bundesregierung bzw. das BMZ erstmals von Berichten erfahren, denen zufolge Wildhüter im Südosten Kameruns Misshandlungen und Rechtsverletzungen an indigenen Baka begehen?

Inwiefern hält sie diese Berichte für glaubwürdig oder unglaubwürdig, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um dies zukünftig zu verhindern?

Der Bericht von Survival International von Anfang 2017 ist der Bundesregierung bekannt. Die in dem Bericht enthaltenen Anschuldigungen gegen die Behörden konnten wegen fehlender konkreter Angaben zu den vermeintlichen Tathergängen nicht überprüft werden.

20. Wird die Bundesregierung zukünftige Unterstützung für die Schutzgebiete und Pufferzonen im Südosten Kameruns davon abhängig machen, dass die Baka ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung zu den Schutzmaßnahmen erteilt haben, wie es das Menschenrechtskonzept des BMZ vorsieht?

Im Einklang mit dem BMZ-Menschenrechtsleitfaden und den aktuellen Anforderungen internationaler Standards werden für laufende bzw. zukünftige Maßnahmen mit Beteiligung der betroffenen Indigenen-Gemeinschaften spezielle Indigenous Peoples Frameworks und -Plans entwickelt. (s. dazu bereits die Antwort zu Frage 17). In Fortentwicklung unserer Standards sollen für künftige Aktivitäten die notwendigen Beteiligungsprozesse einschließlich Vorgaben für den Prozess des FPIC festgelegt sowie die Konzeption für künftige gezielte Unterstützungsprogramme für Batwa-Gemeinschaften und sich daraus ergebende konkrete Maßnahmen gemeinsam erarbeitet werden.

21. Wann hat die Bundesregierung erstmals von Berichten erfahren, denen zufolge Wildhüter im Nordwesten der Republik Kongo Misshandlungen und Rechtsverletzungen an indigenen Bayaka begehen, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung wann bezüglich dieser Berichte ergriffen?

Der Bericht von Rainforest Foundation liegt der Bundesregierung erst seit Dezember 2017 vor.

22. Wird die Bundesregierung zukünftige Unterstützung für den Nouabale Ndoki-Nationalpark und seiner Pufferzonen davon abhängig machen, dass die Bayaka ihre freie und informierte Zustimmung gegeben haben, wie es das Menschenrechtskonzept des BMZ vorsieht?

Die in der Antwort zu Frage 20 dargelegten Grundsätze gelten auch für die Schutzgebiete in der Republik Kongo.

23. Wird die Bundesregierung ihre zukünftige Unterstützung für die Schutzregion Sembe-Souanké davon abhängig machen, dass die Baka ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung gegeben haben, wie es das Menschenrechtskonzept des BMZ vorsieht?

Die in der Antwort zu Frage 20 dargelegten Grundsätze gelten auch hier.

24. Wann hat die Bundesregierung erstmals von Berichten erfahren, denen zufolge Wildhüter im Schutzgebietskomplex Dzanga-Sangha Misshandlungen und Rechtsverletzungen an indigenen Bayaka begehen, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung wann bezüglich dieser Berichte ergriffen?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

25. Wann hat die Bundesregierung erstmals von Berichten erfahren, denen zufolge Naturschutzprojekte in Dzanga-Sangha zu einem verschlechterten Gesundheitszustand der Bayaka beitragen, und welche Maßnahmen hat sie infolge dessen ergriffen?

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist der verschlechterte Gesundheitszustand der ländlichen Bevölkerung in der ZAR und nicht nur der Bayaka eine Folge der instabilen politischen und sich verschlechternden sozioökonomischen Rahmenbedingungen in diesem Land sowie eine Folge der massiven Immigration in die ehemals nur von Bayaka bewohnten Gebiete. Die EZ-Maßnahmen beinhalten

auch Aktivitäten zur Verbesserung des Gesundheitszustands speziell der indigenen Bevölkerungsgruppen.

26. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um das Recht der Bayaka zu wahren, auf ihrem Land zu leben und es zu nutzen, unter anderem innerhalb des Nationalparks Dzanga-Ndoki, in Übereinstimmung mit internationalem Recht wie der Afrikanischen Charta der Menschenrechte?

Siehe hierzu analog Antwort zu Frage 20. Im Schutzgebietskomplex Tri-National de la Sangha wurden Zonen eingerichtet, die von den Bayaka genutzt werden dürfen (siehe Antwort zu Frage 10).

27. Wird die Bundesregierung zukünftige Unterstützung für Dzanga-Sangha davon abhängig machen, dass die Bayaka ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung gegeben haben, wie es das Menschenrechtskonzept des BMZ vorsieht?

Siehe hierzu analog die Antwort zu Frage 20.

28. Sind der Bundesregierung Berichte über Holzunternehmen bekannt, die ohne die Zustimmung indigener Völker auf deren angestammten Land im Kongo-Becken operieren, und sind nach Wissen der Bundesregierung von diesen Berichten auch Unternehmen betroffen, die Teil des von der KfW unterstützten Programme de Promotion de l'Exploitation Certifiée des Forêts (PPECF) sind?

Forstkonzessionen werden von den Partnerregierungen vergeben. Der Bundesregierung ist keine Konzessionsvergabe bekannt, bei der es zuvor einen formalisierten Zustimmungsprozess der indigenen Bevölkerung gegeben hätte. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens PPECF werden Firmen dabei unterstützt, die Rechte der indigenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen und wahrzunehmen. Die einzelnen Maßnahmen von PPECF sind transparent und ausführlich unter http://ppecf-comifac.com/tableau_recapitulatif.html dargestellt.

29. Wie schätzt die Bundesregierung die Ergebnisse der Studien ein, wonach von indigenen Gemeinschaften verwaltete Regenwaldschutzgebiete die beste Organisationsform für Klima- und Waldschutz sowie Erhalt der Artenvielfalt sind, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die Vergabe von Geldern an Naturschutz- und Klimaschutzprojekte?

Die in der Einleitung der Anfrage genannten Studien der Universität Cambridge sowie des World Resources Institute beziehen sich auf Lateinamerika. Nach Ansicht der Bundesregierung lässt sich daraus keine global gültige Schlussfolgerung für ihre entwicklungspolitischen Ansätze und Mittelvergabe ableiten. Diese müssen vielmehr kontextspezifisch angepasst sein und beinhalten die Förderung unterschiedlicher, jedoch immer partizipativer und inklusiver Governance-Modelle.

Die Bundesregierung fördert in den Partnerländern der EZ bereits unterschiedliche Governance-Modelle für Schutzgebiete. Dazu gehören kooperative Managementmodelle (Ko-Management) zur partnerschaftlichen Verwaltung von Schutzgebieten durch staatliche Behörden mit lokalen Gemeinschaften oder Schutzgebiete, die vollständig in der Verantwortung lokaler Gemeinschaften oder auch lokaler Gebietskörperschaften verwaltet werden. Sogenannte ICCAs – Gebiete, die von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften erhalten werden – ergänzen staatliche Schutzbemühungen. Sie bilden in vielen Ländern einen wichtigen Bestandteil der Schutzgebietssysteme.

Die Kenntnisse der indigenen Bevölkerung bezüglich der Wälder des Kongobeckens sind unbestritten. Ein wesentlicher Bestandteil der dort geförderten Schutzgebietsvorhaben ist daher die Einbeziehung dieser Bevölkerungsgruppen in das Parkmanagement.

30. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass starke lokale Landbesitzrechte für Klima- und Artenschutz entscheidend sind?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für die Vergabe von Geldern an Naturschutz- und Klimaschutzprojekte?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass starke lokale Landbesitzrechte entscheidend für eine nachhaltige Entwicklung sind – auch was Klima- und Artenschutz angeht. Lokale Landbesitz- und Ressourcennutzungsrechte, insbesondere von marginalisierten und indigenen Gruppen, müssen daher bei allen EZ-Vorhaben mit Bezügen zu Landnutzungsplanung und insbesondere Landnutzungsänderungen analysiert, geklärt und in der Umsetzung beachtet werden, wie es die Freiwilligen Land-Leitlinien (VGGT) vorsehen. Die Lösung von Landrechts- und Ressourcennutzungskonflikten spielt insbesondere für Klima- und Biodiversitätsschutz eine entscheidende Rolle. Die Stärkung lokaler Landbesitz- und Ressourcennutzungsrechte sowie Managementregime (also von indigenen und lokalen Gemeinschaften sowie von lokalen Gebietskörperschaften) ist ein wichtiges Element, das angepasst an den jeweiligen Kontext gefördert wird.

31. Wie wird die Bundesregierung in Zukunft sicherstellen, dass der Menschenrechtsleitfaden des BMZ bei allen Projekten des Umwelt- und Klimaschutzes mit von der Bundesregierung finanzierten Geldern umgesetzt und angewendet wird?

Das Menschenrechtskonzept des BMZ (2011) sowie der Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien einschl. Gender bei der Erstellung von Programmvorschlägen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit (2013) bilden die verbindliche entwicklungspolitische Vorgabe des BMZ für die Gestaltung der deutschen EZ.

In Anlehnung an die Weiterentwicklung der internationalen Standards für Menschenrechte und insbesondere unter Berücksichtigung des BMZ Menschenrechtsleitfadens haben die Durchführungsorganisationen KfW und GIZ ihre Verfahren und Instrumente über die Jahre hinweg angepasst. Gemäß der aktuellen Verfahren ist im Vorfeld aller Vorhaben entsprechend der Vorgaben des Menschenrechtsleitfadens die Prüfung der jeweils relevanten menschenrechtlichen Risiken und Wirkungen verpflichtend, um bereits in einem frühen Projektstadium zu analysieren, welche wesentlichen menschenrechtlichen Risiken die jeweilige Entwicklungsmaßnahme bergen kann und wie Risiken vermieden werden können, und, ob und ggf. wie die Maßnahme nachhaltig zur Umsetzung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien beitragen kann. Der integrierte Ansatz der KfW bei der Prüfung von Menschenrechten, d. h. Menschenrechtsaspekte im Rahmen der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung zu behandeln, ist auch bei anderen Entwicklungsbanken (Agence Française de Développement AFD, Europäische Investitionsbank EIB, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung EBRD) Vorgabe und Praxis. Die GIZ hat im Rahmen ihres Safeguards- und Gender Managementsystems einen vergleichbaren Ansatz gewählt, der ebenfalls internationalen Qualitätsstandards entspricht.

Die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wendet seit 2017 für ihre Projekte einen systematischen Safeguards-Ansatz an. Durchführer sind verpflichtet, bei Planung und Durchführung von IKI-Projekten die Umwelt und Sozialstandards des Green Climate Fund (GCF) (interim IFC-Standards) einzuhalten. Bei einem möglichen Risiko müssen entsprechende Instrumente (z. B. Monitoring durch Indikatoren, Desk Study, Safeguards Planungsworkshop) zur Verringerung, Monitoring und Management von Risiken im Projektkonzept eingeplant werden.

32. Wie wird die Bundesregierung in Zukunft sicherstellen, dass es bei Menschenrechtsverletzungen bei allen Projekten des Umwelt- und Klimaschutzes mit von der Bundesregierung finanzierten Geldern effektive Beschwerdemechanismen vor Ort geben wird, auch wenn die Betroffenen keinen Zugang zum Internet haben und nicht lesen und schreiben können sowie keiner europäischen Sprache mächtig sind?

Für alle von EZ-Vorhaben Betroffenen wird sichergestellt, dass im Partnerland ein vor Ort zugänglicher transparenter, kulturell angemessener und kostenfreier Beschwerdemechanismus erreichbar ist. Dazu gehört auch der voll umfängliche Zugang zum Beschwerdemechanismus für Betroffene, die ihre Beschwerde nicht schriftlich einreichen können (Dokumentation mündlicher Beschwerden, ggfs. auch in lokalen Sprachen). Damit werden die Vorgaben des BMZ Menschenrechtskonzeptes sowie des Menschenrechtsleitfadens umgesetzt.

Anlage 1

**Vorhaben für Naturschutz und nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken bzw. in Zentralafrika seit 2005
(Durchführungsorganisation: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH)**

Nr.	Land	Vorhaben	Finanzvolumen (Mio. €)	Zielsetzung	Haushaltstitel
1.	DR Kongo	Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung	2,9	Biodiversitätserhalt und Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftung	2301 - 896 03
2.	DR Kongo	Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung	31,8	Die für das nachhaltige Management natürlicher Ressourcen verantwortlichen staatlichen Institutionen erfüllen zunehmend ihre politischen und operativen Aufgaben in Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Akteuren. Involvierte Schutzgebiete: Kahuzi-Biega; Okapi; Salonga; Ngiri; Kundelungu; Lomami	2301 - 896 03 28,1 Mio. € sowie Kofinanzierung durch DFID 3,7 Mio. €
3.	DR Kongo	Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung	27,3	Die für das nachhaltige Management natürlicher Ressourcen verantwortlichen staatlichen Institutionen und nicht-staatlichen Akteure auf nationaler und Provinzebene erfüllen ihre politischen und operativen Aufgaben besser. Involvierte Schutzgebiete: Kahuzi-Biega; Okapi; Salonga; Ngiri; Kundelungu; Lomami	2301 - 896 03
4.	DR Kongo	Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung <i>in Durchführung</i>	24,0	Verbesserungen im nachhaltigen Management nat. Ressourcen und dem Erhalt der Biodiversität in und im Umfeld von Schutzgebieten bieten der Anrainerbevölkerung und privaten kleinbäuerlichen Waldbesitzern einen vermehrten Nutzen. Involvierte Schutzgebiete: Kahuzi-Biega; Okapi; Salonga; Ngiri; Kundelungu; Lomami	2301 - 896 03
5.	COMIFAC	Regionale Unterstützung der COMIFAC	4,0	Die regionale Waldkommission des Kongobeckens COMIFAC und ihr Exekutivsekretariat (CES) sowie relevante Akteure der nationalen Waldprogramme nehmen das Mandat qualifiziert wahr, die Einführung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und natürlichen Ressourcen im Kongobecken zu gestalten und, unterstützt durch die deutsche CBFP Fazilitation, den regionalen Konvergenzplan entlang gemeinsam definierter Prioritäten umzusetzen. Involvierte Schutzgebiete: Tri national du Sangha; Trinational Dja-Odzaka-Minkebe	2301 - 896 03
6.	COMIFAC	Regionale Unterstützung der COMIFAC	2,0	„Die COMIFAC und ihr Exekutivsekretariat und nachgeordnete Durchführungsorganisationen sowie relevante Akteure der nationalen Waldprogramme stellen die Umsetzung des Konvergenzplanes und die Einführung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und natürlichen Ressourcen u.a. auch entlang der gemeinsam für die deutsche Fazilitation der Kongobeckenwaldpartnerschaft (CBFP) definierten Prioritäten sicher	2301 - 896 03

Nr.	Land	Vorhaben	Finanzvolumen (Mio. €)	Zielsetzung	Haushaltstitel
7.	COMIFAC	Programm Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken-Regionale Unterstützung der COMIFAC	10,4	Im Einklang mit dem Konvergenzplan sind die Gestaltung und Umsetzung der nationalen Wald- und Umweltprogramme und die Interessensvertretung der Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene verbessert. Involvierte Schutzgebiete: Tri national du Sangha; Trinational Dja-Odzaka-Minkebe	2301 - 896 03
8.	COMIFAC	Programm Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken-Regionale Unterstützung der COMIFAC <i>in Durchführung</i>	11,3	Das System der Zentralafrikanischen Waldkommission (COMIFAC) erfüllt zunehmend seine strategischen und operativen Aufgaben. Involvierte Schutzgebiete: Tri national du Sangha; Trinational Dja-Odzaka-Minkebe	2301 - 896 03
9.	COMIFAC	Programm nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken - Unterstützung des grenzüberschreitenden Nationalparks Yamoussa <i>in Durchführung</i>	7,9	Das Management des grenzüberschreitenden Nationalparks BSB Yamoussa und seiner Peripherie ist nachhaltig verbessert	2301 - 896 03 7,9 Mio. € sowie Kofinanzierung durch EU: 1 Mio. €
10.	COMIFAC	Programm nachhalt. Waldbewirtschaftg. im Kongobecken-Umsetzg v. Access u. Benefit-Sharing-ABS-in d. COMIFAC-Midgl. Ländern <i>in Durchführung</i>	4,5	Die Voraussetzungen für die Entwicklung und beispielhafte Umsetzung von ABS (Access and Benefit Sharing)-Regelwerken in den COMIFAC- Mitgliedsländern sind verbessert	2301 - 896 03
11.	Kamerun	Programm Nachhaltiges Ressourcenmanagement in Kamerun	9,1	Das Ressourcenmanagement in den Waldökosystemen ist nachhaltig und leistet einen armutsrelevanten Beitrag zur sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklung	2301 - 896 03
12.	Kamerun	Unterstützung der Umsetzung des nationalen Waldprogramms, Kamerun	3,0	Die relevanten Akteure im Forst- u. Naturschutzsektor leisten ihren jeweiligen Beitrag z. nachhaltigen Management der nat. Ressourcen	2301 - 896 03
13.	Kamerun	Unterstützung der Umsetzung des nationalen Wald- und Umweltprogramms	16,2	Die Akteure im Wald und Naturschutzsektor Kameruns leisten ihren jeweiligen Beitrag zum Management und zur Inwertsetzung der Waldressourcen des Kongobeckens	2301 - 896 03
14.	Kamerun	Wald und Umwelt <i>in Durchführung</i>	22,0	Die Ministerien für Forst und Umwelt und ihre nachgeordneten Fachdienste üben ihre Mandate in Koordination mit anderen Akteuren aus	2301 - 896 03
15.	ÜBERREGIONAL	Bekämpfung von Wilderei und illegalem Handel mit Wildtierprodukten in Afrika und Asien	3,7	Die Voraussetzungen für eine sektor- und länder- sowie kontinentübergreifende Bekämpfung der Wilderei und des illegalen Handels mit Elfenbein und Rhino-Horn sind verbessert. Involvierte Länder: Kamerun, Republik Kongo, DR Kongo Gabun, ZAR	2301 - 896 03

Nr.	Land	Vorhaben	Finanzvolumen (Mio. €)	Zielsetzung	Haushaltstitel
16.	ÜBERREGIONAL	Partnerschaft gegen Wilderei und illegalen Wildtierhandel (in Afrika und Asien) <i>in Durchführung</i>	8,8	Verbesserung der (sektor-, länder- und kontinentübergreifenden) Bekämpfung der Wilderei. Involvierte Länder: Kamerun, ZAR, Mosambik	2301 - 896 03
17.	ÜBERREGIONAL	Umsetzung der Biodiversitätskonvention	16,4	Relevante nationale und regionale Organisationen und Programme leisten Beiträge zur Umsetzung des Strategischen Plans 2011–2020, des Nagoya-Protokolls und zur Weiterentwicklung der Biodiversitätskonvention. Involvierte Länder: Kamerun, ZAR	2301 - 896 03 7.8 Mio. € sowie Kofinanzierungen i.H.v. 8,64 Mio. € zu ABS Capacity Development Initiative
	Summe		205,3		

Titel 2301 896 03: Bilaterale Technische Zusammenarbeit

Anmerkung: Die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge kommen nur zu kleineren Anteilen der direkten Förderung von Schutzgebieten bzw. deren Anrainerbevölkerung zu Gute

Maßnahmen in Nationalparks/Schutzgebieten DR Kongo, Kamerun, Republik Kongo, Tschad und Zentralafrikanische Republik (Durchführungsorganisation: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW))					
Nr.	Land	Vorhaben	Finanzvolumen (Mio. €)	Zielsetzung	Haushaltstitel
1.	DR Kongo	Nachhaltiges Naturressourcen-Management / Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung I, II, III, IV	66,00	Schutz der Biodiversität und nachhaltigen Bewirtschaftung des Tropenwaldes sowie Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der armen lokalen Bevölkerung in ausgewählten Gebieten.	2301 - 866 11 (I-III) 2301 - 866 11 Z (IV)
2.	DR Kongo	Integriertes Schutzgebietsmanagement I, II	25,00	Schutz der Biodiversität und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der armen Bevölkerung in ausgewählten Gebieten.	2301 - 866 11 (I) 2301 - 866 11 Z (II)
3.	DR Kongo	Kartierung der Kohlenstoffspeicher und deren modellhafte Inwertsetzung und Erhaltung durch Carbon Payments im Waldgürtel	6,34	Flächendeckende Kartierung des Kohlenstoffgehalts des Waldgürtels der DR Kongo und Schaffung der notwendigen fachlichen Kapazitäten.	1602 - 896 05
4.	DR Kongo	Naturschutzfonds Okapi	15,00	Verbesserung des Schutzgebietsmanagement ausgewählter Schutzgebiete sowie seine nachhaltige Finanzierung.	2301 - 866 11
5.	DR Kongo	Programm Biodiversitätserhalt und nachhaltige Waldbewirtschaftung	10,00	Schutz der Biodiversität u. nachhaltige Bewirtschaftung forstlicher Ressourcen.	2301 - 866 11 (Z)
6.	Kamerun	Nachhaltiges Ressourcenmanagement in Südwest-Kamerun	27,00	Nachhaltige Wald- und Wildtierbewirtschaftung durch die betroffenen Interessengruppen unter besonderer Berücksichtigung der ärmeren Teile der Bevölkerung	2301 - 866 11
7.	COMIFAC	Programm Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken - Umweltstiftung TNS/Stiftungskapital	45,58	Das effektive Management der drei Nationalparks im Schutzgebietskomplex Tri-National de la Sangha (TNS) sowie die effiziente Durchführung von grenzüberschreitenden Maßnahmen im TNS sind nachhaltig sichergestellt und die Lebensbedingungen der Randbevölkerung sind verbessert	2301 - 866 11 2301 - 866 11 Z
8.	COMIFAC	Programm nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken - Umweltstiftung TNS - Unterstützungsmaßnahmen	18,50		2301 - 866 11 2301 - 866 11 Z
9.	COMIFAC	Programm nachhaltige Waldbewirtschaftung im Kongobecken-Unterstützung des grenzüberschreitenden Nationalparks BSB Yamoussa	10,00		2301 - 866 11 Z
	Summe:		223,42		

Titel 2301 - 866 11: Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit vor 2014 (Zuschuss und Darlehen)

Titel 2301 - 866 11 Z: Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit Zuschuss

Titel 1602 - 896 05: Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland

Maßnahmen im Rahmen der internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) und anderer Haushaltstitel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB bzw. vor 2013 BMU) seit 2005

Nr.	Land	Vorhaben	Finanzvolumen (Mio. €)	Zielsetzung	Haushaltstitel	Durchführungsorganisationen/ Partner
1.	DR Kongo	Schutz des Ngiri-Dreiecks	1,09	Walderhalt; Förderung ihrer biologische Vielfalt, Funktion als CO ₂ -Speicher und bei der Regulierung des Wasserhaushalts. Unterstützung der Einrichtung des Schutzgebiets „Ngiri Triangle“ und Verbesserung des Schutzgebietsmanagements, inkl. Ausarbeitung eines Managementplans, Training für die Parkverwaltung sowie die Bildung von Naturschutzkomitees	1602 – 896 05	KfW Entwicklungsbank; weitere Durchführungspartner: WWF Deutschland
2.	DR Kongo	Bewertung und Entwicklung eines modernisierten, erweiterten Schutzgebietsnetzes in der Demokratischen Republik Kongo	1,99	Erarbeitung von Grundlagen für die Planung, Ausweisung und Verbesserung eines Schutzgebietsnetzes im Kongobecken (Ziel: 15% der Landesfläche) mit einem Fokus auf die biologische Vielfalt der Wälder, Süßwasser-Ökosysteme und ihrer Funktionsfähigkeit als Kohlenstoffspeicher	1602 – 896 05	WWF Deutschland; weitere Durchführungspartner: Congolese Wildlife Authority (Institut Congolais pour la Conservation de la Nature - ICCN); Wildlife Conservation Society (WCS)
3.	DR Kongo	Integriertes Schutzgebiet für den NGIRI Tieflandregenwald	1,50	Das Projekt ist die Folgephase des Projekts "Schutz des Ngiri-Dreiecks". Es setzte die Aktivitäten fort und vertiefte sie	1602 – 896 05	KfW Entwicklungsbank; weitere Durchführungspartner: WWF Deutschland
4.	DR Kongo, Zentralafrikanische Republik, Kamerun	Trinationales Waldschutzgebiet (Kongobecken)	1,45	Schutz der natürlichen Habitate der rund 35.000 Quadratkilometer großen Projektregion im Kongobecken; Erhalt des dort gespeicherten Kohlenstoffs; Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen und partizipativen Managementstrategien für die Landnutzung; Kontrolle der Wald- und Wildressourcen; Förderung einer angepassten sozio-ökonomischen Entwicklung	1602 – 896 05	KfW Entwicklungsbank; weitere Durchführungspartner: Sangha Tri-National Trust Fund Limited
5	Republik Kongo; Tansania, Uganda, Ghana	Schutzgebiete der Kategorien V und VI als Landschaftsmechanismen, um Biodiversität auf Agrarland, ökologische Vernetzung und die Umsetzung von REDD+ Maßnahmen zu verbessern	4,29	In vier Zielregionen in Tansania, Uganda, Ghana und der Republik Kongo Schutz durch die verbesserte Nutzung der Schutzgebietskategorien „geschützte Landschaften/Meeresregionen“ und „Schutzgebiete mit nachhaltiger Nutzung der natürlichen Ressourcen“ lokale Entwicklungen und Naturschutz miteinander in Einklang zu bringen	1602 – 896 05	Weltnaturschutzunion (IUCN); weitere Durchführungspartner: African Wildlife Foundation (AWF), The Forests Dialogue (TFD), A Rocha, Codesult Network, Organisation Congolaise des Ecologistes et Amis de la Nature (OCEAN), Tanzania Forest Conservation Group

Nr.	Land	Vorhaben	Finanzvo- lumen (Mio. €)	Zielsetzung	Haushaltstitel	Durchführungs- organisationen/ Partner
6	DR Kongo, Zentralafrika- nische Re- publik und 18 weitere (Glo- bal-vorhaben)	Förderung von Natur- schutz und Resilienz in Gemeinden	2,16	Politikberatung zu effektiver und angemessener Unterstützung von gemeindebasiertem Naturschutz als Beitrag zur Umsetzung des Strategischen Plans der CBD (2010-2020) und den Aichi-Zie- len. Eine Unterstützungskam- pagne verbreitet die gewonnenen Erkenntnisse weitreichend und fließt in die CBD Verhandlungen und verwandte internationale Po- litikprozesse mit ein. Erwartetes Outcome: deutlich gesteigerte und adäquate juristische, politi- sche und finanzielle Unterstüt- zung für gemeindebasierte und in- digene Schutzinitiativen, welche auf deren Empfehlungen selbst basieren	1602 – 896 05	Global Forest Coa- lition (Paraguay)
7.	DR Kongo, Nigeria, Ka- merun	Konfliktbewältigung und nachhaltiges Ma- nagement natürlicher Ressourcen im Kahuzi- Biega Nationalpark (östliche Demokrati- sche Republik Kongo)“ und „Projekt zum Schutz des Cross River Gorillas im grenzüber- schreitenden Biosphä- renreservat“ (Kamerun, Nigeria)	0,30	Erarbeitung von Lösungen und Konzepten zum Schutz der stark gefährdeten Gorillas und anderer Tierarten unter Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung vor dem Hintergrund des seit Jahren in der Demokratischen Republik Kongo zwischen vielen Interes- sensgruppen ausgetragenen Bür- gerkriegs	1604 – 532 05	UNEP-GRASP (Great Apes Sur- vival Partnership)
8.	Kamerun	Grundlagen für den Gorillaschutz/Umset- zung der Frankfurter Erklärung	0,11	Ausarbeitung einer Machbarkeits- studie, Kosten-Nutzen-Analyse und eines Praxisleitfadens mit Schwerpunkt auf den Campo Ma'an Nationalpark. Die Studie belegt das hohe Wildereisisko habituierten (an Touristen/ Men- schen gewöhnter) Gorillas und weist auf die Notwendigkeit eines täglichen Monitorings sowie „law enforcement patrols“ hin. Das Ri- siko vor Wilderei im Kahuzi- Biega Nationalpark hebt sie be- sonders hervor, hier wurden zwi- schen 1999 – 2000 die ersten ha- bituierten Gorillas getötet	1604 - 544 11	WWF Deutsch- land.
Summe:			12,89			

Titel 1602 – 896 05 (Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland)

Titel 1604 – 532 05 (Internationale Zusammenarbeit)

Titel 1604 - 544 11 (Umweltforschungsplan)